



**MTA Law Working Papers
2019/17.**

**Die graduelle Verdoppelung des
Rechtssystems durch
Verfassungsgerichtsbarkeit**

Béla Pokol

Magyar Tudományos Akadémia / Hungarian Academy of Sciences

Budapest

ISSN 2064-4515

<http://jog.tk.mta.hu/mtalwp>

Die graduelle Verdoppelung des Rechtssystems durch Verfassungsgerichtsbarkeit von Béla Pokol

Zusammenfassung

In der Schrift wird argumentiert, dass neben den traditionellen Schichten des Rechts – Textschicht, Rechtsdogmatik und höchstrichterliches Recht - die verfassungsrechtlichen Grundechten nicht als eine vierte Schicht des Rechts begriffen werden können, sondern als eine Verdoppelung des ganzen Rechtssystems. In der Analyse wird dargelegt, wie der Verfassungstext mit dem Fallrecht der Verfassungsgerichtsbarkeit zwangsläufig ergänzt wird und die Verfassungsdogmatik eine Systematisierung dieses Falles schafft und damit eine dritte Schicht des neuen konstitutionelles Rechts zustandegebracht wird. Theoretisch kann diese Entwicklung als eine Verdoppelung des traditionellen Rechts und der Rechtszweige formuliert werden.

Vor dreißig Jahren am Ende der '80er Jahren untersuchte ich die strukturelle Komplexität des Rechts basierend auf Niklas Luhmanns Schrift über die Rechtsdogmatik (Luhmann 1974) und daneben die Debatte über die Rolle der höchstrichterlichen Präjudizien im Rechtssystem zwischen Karl Larenz und Josef Esser veranlasste mich über den etablierten Rechtsbegriff, der das Recht mit den Rechtstexten identifiziert, hinauszugehen und zu versuchen, einen mehrschichtigen Rechtsbegriff zu entwickeln.¹ Nach diesem Konzept besteht das Rechtssystem aus dem Textschicht der Gesetze, der Schicht der Rechtsdogmatik und der höchstrichterlichen Präjudizien. Die Debatte zwischen Larenz und Esser in Deutschland fand Ende der 1950er Jahre statt, und seit dem Aufkommen der Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich die Funktionsweise des Rechtssystems bis Ende der 1980er Jahre schon grundlegend gewandelt und erweitert. Seitdem gibt es weltweit immer mehr Verfassungsgerichte, so habe ich über die inspirierenden Vorläufer der Formulierung eines mehrschichtigen Rechtssystems hinaus auch das Verfassungsgerichtsbarkeit als eine neue Rechtsschicht aufgenommen und es in meinen späteren Studien als Grundrechtsschicht bezeichnet.²

In den letzten Jahren wurde die Umgestaltung und Ergänzung der demokratischen Mechanismen der Gesellschaftlenkung durch die Juristokratie von mehreren Analysen hervorgehoben.³ Das gilt insbesondere in westlichen Demokratien, aber auch in vielen Teilen

¹ Siehe die Schriften von Esser und Larenz, Josef Esser: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Athenäum, Frankfurt am Main; Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin/New York: Duncker & Humblott; und meine Schrift, Béla Pokol: Law as a System of Professional Institutions. Rechtstheorie 1990 Heft 3. S. 335-351.; bzw. Béla Pokol: Theoretische Soziologie und Rechtstheorie. Kritik und Korrigierung der Theorie von Niklas Luhmann. Schenk Verlag, Passau. 2013.

² Siehe Béla Pokol: The Concept of law: The Multi-Layered Legal System. Rejtjel Edition Budapest 2001.

³ Für die bekannteste Formulierung der Juristokratie siehe: Ran Hirschl: Towards Juristocracy. The Origins and Consequences of the New Constitutionalism. Harvard University Press. Boston. 2004.; meine Schrift für die

der Welt zunehmend an Bedeutung gewonnen und es macht nötig für mich, mein mehrschichtiges Rechtskonzept weiter zu entwickeln. Denn, wenn ich über die Konsequenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit nachdenke, neige ich neuerlich dazu, meine einfache Einbeziehung der neu aufkommenden Verfassungsgrundrechte in das Rechtssystem als eine vierte Rechtsschicht neben dem Text, Dogmatik und Präjudizien, was ich zu Beginn der 90er Jahre als genügend dachte, zu restriktiv zu qualifizieren. Dies ist eine viel tiefere Neuordnung des Rechts und der politischen Willensbildung des Staates, und so reicht es theoretisch nicht aus, die Verfassungsgerichtsbarkeit als eine einfache Ergänzung des Rechts zu erfassen. Im Folgenden möchte ich mit diesem Umdenken in dieser Studie beginnen.

1. Die traditionelle Schichten des Rechts

Das Bedürfnis nach Widerspruchsfreiheit im Recht wächst mit der Komplexität der Gesellschaft, und das komplexe Funktionieren der modernen Gesellschaften ist nur mit einem hohen Maß an Widerspruchsfreiheit möglich. Dies wird durch die Systematik der Rechtsnormen gewährleistet. Bei immer dichteren sozialen Beziehungen und immer intensiveren Kontakten zwischen Millionen von Menschen und Organisationen wird entgegen den Forderungen der immer unveränderten Beziehungen kleiner Gemeinden, die in geschlossenen Dörfern auf dem früheren Entwicklungsstand leben, der systematische Charakter von Rechtsnormen nur noch von immer komplexeren Rechtssystemen zugelassen. So war im frühmittelalterlichen Europa die Justiz ausschließlich die Aufgabe der Richter, die lange Zeit keine qualifizierten Juristen waren, und ihre Entscheidungen bestimmten das Recht des Landes über Jahrhunderte als Gewohnheitsrecht. Später jedoch, mit der Beschleunigung des späten 14. Jahrhunderts, begann sich die bewusste Gesetzgebung von der Justiz zu lösen, zunächst durch die Schaffung Rechtskodizes basierend auf den Rechtsgewohnheiten, später durch die Schaffung bewusster neuer Kodizes und parallel dazu mit der Entwicklung präziserer Rechtsbegriffen. Seit der Aufklärung besteht das Rechtssystem aus der separaten Gesetzgebung, der Anwendung des Gesetzesrecht durch die untergeordneten Gerichte und der rechtsdogmatischen Tätigkeit der Rechtprofessoren. Das System der Rechtsnormen als ein Sinnsystem kann daher in den modernen Gesellschaften der letzten Jahrhunderte immer mehr als Produkt dreier Rechtsschichten fungieren: 1) Die im Gesetzgebungsverfahren entstehende Textschicht, 2) die Rechtsdogmatik, die die Bedeutung der Begriffe, Kategorien und Bestimmungen im Gesetzestext verdeutlicht und präzisiert, und schließlich 3) die höchstrichterlichen Präjudizien, die das abstrakten gesetzlichen Bestimmungen jeweils mit konkretisierten Sinn ausrüsten.

Das Verhältnis zwischen diesen dreien Rechtsschichten kann von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedlich sein. Zum Beispiel wendet das englische Rechtssystem, das sich auf der Grundlage der richterlichen Fallentscheidungen entwickelte und auch die im späten 19. Jahrhundert an Bedeutung gewinnenden parlamentarischen Gesetze diese kasuistischen Regulierungstechniken benutzten und daher keine abstrakteren Normen und Begriffen anerkannten, keine solche Rechtsdogmatik als auf dem europäischen Kontinent beobachtet werden kann (siehe Dawson 1968). Hier ist das Recht im Wesentlichen eine Kombination aus fallspezifischen Präzedenzfällen und die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen, die in ähnlicher Weise auf die spezifischen Situationen zugeschnitten sind - als zwei Hälften eines

einzigem rechtlichen Sinnsystems. Obwohl zu beachten ist, dass es im englischen Rechtssystem immer noch eine Reihe von juristischen Konzepten gibt, ist dies nicht so weit verbreitet wie im kontinentalen abstrakten Kodexrecht.

In den Rechtssystemen Kontinentaleuropas ist die Aufteilung in die drei Rechtsschichten jedoch leicht beobachtbar, und man kann sagen, dass je stärker die Rolle der Rechtsdogmatik - und damit des abstrakten Kodexrechts - in einem Rechtssystem ist, desto mehr sollen die abstrakte Regeln des Rechts mit dem Fallrecht ergänzt werden. Das deutlichste Beispiel hierfür ist das deutsche Recht, aber die unter seinem Einfluss entwickelten Rechtssysteme, einschließlich des ungarischen, sind gute Beispiele dafür, dass das Rechtssystem in drei Rechtsschichten unterteilt ist. In dieser Lösung rutscht die Bestimmung der wahren Bedeutung von Rechtsnormen von der Gesetzgeber zu den rechtswissenschaftlichen Kreisen, und zu den von ihnen geschaffenen abstrakten Gesetzesbüchern können die Abgeordneten des Parlaments nur mit geringen eigenen Bestimmung beitragen. Auf der anderen Seite erhalten die Richter offene Standards und haben somit einen großen Freiheitsgrad bei der Formulierung des Fallrechts. Das heißt, bei dieser Regelung wird der Schwerpunkt der sinnhaften Bestimmung des Rechts von der parlamentarischen Politik weg verlagert, und die Rechtsprofessoren bzw. die Gerichte eine größere Rolle spielen. Es ist jedoch unbestritten, dass das Recht auf diese Weise von den professionellen Juristen (Rechtsprofessoren und höchstrichterliche Richterschaft) dominiert wird, während mit der oben erwähnten englischen Lösung neben den Juristen auch die Parlamentarier mehr Einfluss auf die Bestimmung des Rechts haben.

Wenn wir das englische Recht mit dem kontinentalen Recht konfrontieren, können wir auch erkennen, dass die detaillierten englischen Rechtsnormen für diejenigen, die in bestimmten Situationen handeln, maßgebliche normative Standards darstellen, während kontinentale Rechtssysteme, die auf abstrakten Rechtsnormen beruhen, in jeder Situation häufig nur eine vage Orientierung bieten. Nur die komplementären Rechtsnormen des Fallrechts der Gerichte zeigen, was in einer bestimmten Situation als Recht gilt und wessen Handeln auch unter staatlichem Zwang gesetzlich unterstützt wird. Mit anderen Worten, im Gegensatz zu den konkreten Regeln des englischen Rechts stellen die Dualität von abstrakten Gesetzesbüchern und des ergänzenden richterlichen Fallrechts die zwei Alternativen, die als zwei Antworten auf die regulatorischen Anforderungen moderner Gesellschaften formuliert werden können.

Zusätzlich zu diesen traditionellen Rechtsschichten haben sich im Laufe des letzten halben Jahrhunderts in den Rechtssystemen mehrerer Länder immer mehr ein neues Rechtsmaterial herausgebildet, von dem in gewissem Maße die traditionellen Rechtsschichten umstrukturiert wurde. Es handelt sich um die Grundrechte und Grundprinzipien der Verfassung, und sie haben eine große Rolle nur dort, wo neben der schriftlichen Verfassung auch die Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelt wurde. Anfangs war dies nur in den Vereinigten Staaten ab dem frühen 19. Jahrhundert der Fall, und seit den 1950er Jahren ist es in mehreren westeuropäischen Ländern aufgetreten, und auch in den meisten neuen Demokratien wurde in der mitteleuropäischen Welle von 1989 die Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt. In der gleichen Weise wurden die Verfassungsgerichte auch auf den anderen Kontinenten seitdem etabliert.⁴

Die Grundrechte der Verfassung traten ursprünglich als Menschenrechte im ideologisch-politischen Kampf gegen den Feudalismus mit verschiedenen politischen und humanitären

⁴ Inzwischen gibt es 46 Staaten auf dem afrikanischen Kontinent mit Verfassungsgerichten, von denen 29 separate Verfassungsgerichte haben. (Die Daten entstammen aus der Mitteilung der Konföderation der Verfassungsgerichtsbarkeit Afrikas von 2018 - CCJA.) Natürlich spielen sie größtenteils nur eine Rolle in politischen Machtkämpfen und sind weniger wichtig für die Beeinflussung des Rechts. (Für ihre Analyse siehe Béla Pokol: Die global Export der Europäische Juristokratie. Zeitschrift für Rechtstheorie (Budapest) 2019/1, S. 78-108.)

Erfordernissen im 19. Jahrhundert auf und im XX. Jahrhundert wurden sie in die neuen staatlichen Verfassungen aufgenommen. Aber wenn die Verfassungsrichter anfangen, die Verfassungsstreitigkeiten aufgrund den Grundrechte und Grundprinzipien der Verfassung zu entscheiden, wurde klar, dass Grundrechte leicht als abstrakte Anforderung für staatliche Entscheidungen gelten können, aber für die Fallentscheidung können sie nur widersprüchlichen Entscheidungsrichtungen geben. Mit anderen Worten, diese Grundrechte sind von Fall zu Fall oftmals widersprüchlich und können nur mit der Zurückhaltung des einen und der Präferenz des anderen angewandt werden. Wenn jedoch andere Richter entscheiden und einem anderen Grundrecht Vorrang einräumen, werden sie zum entgegengesetzten Ergebnis kommen. Daher ist die unvorhersehbare Verfassungsgerichtsbarkeit häufig beobachtbar, da die interne Wertehierarchie des einzelnen Richters darüber entscheidet, welche Rechte er gegenüber anderen als vorrangig erachtet. Darüber hinaus kann sich diese neue Art von Verfassungsrecht nur in Ländern, die auf Demokratie und pluralistischen politischen Kämpfen beruhen, wirklich entwickeln, da eine Verfassung nicht unter diktatorischer Politik funktionieren kann. So haben große gesellschaftliche Gruppen, die sich im demokratischen politischen Kampf engagieren, neben der Mehrheit in der Legislatur auch die Möglichkeit, eine Vormachtstellung in den Höchstgerichten und dem Verfassungsgericht als Alternative zur Oberhand zu erlangen. Diese Entwicklungen begannen früh, und in den Analysen wurden sie als Verrechtlichung der Politik bzw. als Politisierung des Rechts herausgehoben.

2. Die Demokratie in den Hintergrund gedrängt

Die Debatten um die Verrechtlichung der Politik und Demokratie begannen in der Weimarer Zeit in Deutschland in den 1920er Jahren, wenn das Verfassungsgericht im benachbarten Österreich mit der Überprüfung parlamentarischer Entscheidungen begann, aber auch in Deutschland begann das Bundesgerichtshof, den Anwendungsbereich von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in Gewerkschaftskämpfen und anderen politischen Angelegenheiten zu erweitern.⁵ Ab den frühen 1950er Jahren hat die Verfassungsgerichtsbarkeit auch in Deutschland und Italien angefangen, und besonders hat sie in Deutschland die demokratische Entscheidungsfindung eingeschränkt und gleichzeitig begann es in den Vereinigten Staaten als Geburtsort der Verfassungsgerechtsbarkeit auch eine radikale Verschiebung in Richtung auf die Bestimmung der Politik durch die höchsten Richter. Infolgedessen verlagerten sich die Grundlagen der politischen Willensbildung hier von den demokratisch gewählten Institutionen in vielerlei Hinsicht auf die Gerichte, und in Gerichtssälen hat es angefangen, die politischen Kämpfe als verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden.⁶ Diese erweiterte Verfassungsgerichtsbarkeit breitete sich in den europäischen Ländern am Ende der 1970er Jahre aus, und wo hier die Diktaturen weggeschaffen waren, zuerst in Spanien, Portugal und etwas später in den lateinamerikanischen Ländern in den 1980er Jahre, wurde die enorm

⁵ Der deutsche Rechtsprofessor Otto Kirchheimer betrachtete in seiner Studie von 1928 die damalige gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse sogar als unerlaubten Eingriff in die Politik, und dieses Argument wurde in den letzten Jahrzehnten in mehreren Dimensionen als Kritik gegen das Recht verwendet, das den Bereich der Politik einschränkte. Siehe Rüdiger Voigt: Verrechtlichung. In: uó (Hrsg.): Verrechtlichung. Königstein. 1980. 15-16-p.

⁶ Von den Befürworter dieses Prozesses wird ihn als „cause lawyering“ bezeichnet, die wohlwollend die moralisch richtigen Aspekte betont, aber auf diese Weise wird verborgen, dass von diesem Prozess die demokratischen politischen Willensbildung umgegangen wird. Siehe Stuart Scheingold: The Struggle to Politicize Legal Practice: A Case Study of Left Activist Lawyering in Seattle. In: Sarat, Austin/S. Scheingold (ed.): Cause Lawyering. Political Commitments and Professional Responsibilities. New York. Oxford University Press. 1998, 118-150 p.

erweiterte Verfassungsggerichtsbarkeit eingeführt. Durch den Zerfall des Sowjetimperiums entstanden am Anfang der neunziger Jahre in allen mittel- und osteuropäischen Ländern dieses ehemaligen Imperiums sowie in den neu selbständigen ehemaligen Sowjetmitgliedstaaten unterschiedlich starke Verfassungsgerichte. Diese Entwicklung wurde von der weltweit dominierenden amerikanischen politischen Elite entweder als Besatzungsmacht, als in Deutschland und Italien oder als hegemoniale Weltmacht gefördert und gedrängt. So haben diese Länder nach dem Fall (oder Sturz) der Diktaturen keine rein demokratischen politischen Rahmenbedingungen geschaffen, die den Massen die Selbstbestimmung überlassen, ihr eigenes Schicksal zu bestimmen, sondern mehr oder weniger über ihnen einen normativen Rahmen gestellt wurde, der später größtenteils von der globalen Macht bestimmt wird.

Aber selbst in Ländern, in denen die verfassungsgerichtliche Kontrolle über der Gesetzgebung - und damit eine juristische politische Organisation über der demokratischen politischen Willensbildung - überhaupt nicht vorhanden war, begann hier die Machtverschiebung. Die Analyse des kanadischen Politikwissenschaftlers Ran Hirschl konzentrierte sich auf die Analyse dieser Prozesse.⁷ Er untersuchte Verfassungsreformen in vier Ländern, die die bisher uneingeschränkte parlamentarische Souveränität durch die Einführung der Verfassungsggerichtsbarkeit stark einschränkten, und erteilte den obersten Richtern die Befugnis, grundlegende politische Entscheidungen zu überprüfen und möglicherweise aufzuheben. Dies war bei Israel, Kanada, der Republik Südafrika und Neuseeland der Fall, und da diese vier Länder zuvor von britischen Rechtstraditionen regiert wurden, wurde kein eigenes Verfassungsgericht in drei dieser Länder - nur in Südafrika - etabliert, sondern sie folgten die Lösung der Vereinigten Staaten und diese Befugnis wurde dem höchsten Gericht gegeben.

Hirschls Hauptthese lautete, dass es in allen vier Staaten zum Zeitpunkt der Übergabe eines erheblichen Teils der parlamentarischen Macht an dem höchsten Gericht zu einer Machtsituation gekommen sei, wenn eine parlamentarische Verschiebung der Macht von der langjährigen beherrschenden politischen Kräften schon angefangen hatte und es war nur eine Frage der Zeit, die Parlamentswahlen zu verlieren. Vor diesem Hintergrund würden sie, wenn sie zuversichtlich wären, dass die Mehrheit der Elite des Obersten Gerichtshofs und der universitären Rechtselite um sie herum ihre kulturellen und gesellschaftlichen Werte bekräftigt, eine Verfassungsreform der Politik durchlaufen, bevor sie schließlich von den ankommenden rivalisierenden parlamentarischen Kräften besiegt würden. Dies war der Fall, als in feierlichen Erklärungen und wortgewandten Reden über Verfassungsänderungen in diesen Ländern abgestimmt wurde, um die Vormachtstellung des Parlaments abzuschaffen und seine Unterordnung unter das Oberste Justizforum herbeizuführen.

Ein klares Beispiel dafür war die Einrichtung der Kontrolle des israelischen Obersten Richters im Jahr 1992 über die Entscheidungen des israelischen Parlaments, der Knesset. In Israel dominierte von Anfang an die osteuropäische und weitgehend säkulare aschkenasische kulturelle und politische Elite jeden Aspekt, und obwohl in den frühen Jahren des israelischen Öffentlichkeit schwache Stimmen aus den Kreisen der Rechtsprofessoren für eine Aufteilung der Macht nach amerikanischem Vorbild und für Konstitutionalismus sprachen, aber von MAPAI - der Vorgänger der heutigen Labour Party - wurde mit Führung von David Ben Gurion gefegt. Diese Haltung hielt bis in die späten 1980er Jahre an, aber der langsame Niedergang ihrer herrschenden Stellung begann, wenn die sephardischen Juden mit niedrigerem sozialen Status wurden als Partei organisiert, und sowohl die osteuropäischen als auch die sephardischen

⁷ „The constitutionalization of rights and the corresponding establishment of judicial review are widely received as power-diffusing measures often associated with liberal and/or egalitarian values. As a result, studies of their political origins tend to portray their adoption as a reflection of progressive social and political change, or simply as a result of societies' or politicians' devotion to a „thick“ notion of democracy and their uncritical celebration of human rights.“ Hirschl, 2. p.

orthodoxen (überwiegend ultraorthodoxen – Haredi - religiösen Einstellung) in die Kämpfe der politischen Macht eintraten. Bevor die Macht dieser dominanten Elite im israelischen Parlament endgültig gestört wurde, wurde über die Verfassungsreform im Knesset abgestimmt und das Oberste Justizforum erhielt die Kompetenz dazu, über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze entscheiden zu können.⁸ Diese höchstrichterlichen Entscheidungen stehen regelmäßig in Übereinstimmung mit den Werten der ehemaligen dominanten Elite, und auf diese Weise konnte die alte Elite ihre Dominanz trotz des Ausrutschens der Mehrheit in der Legislative unter Einbeziehung religiöser Parteien behalten.

Ähnliche Machtverschiebungen standen hinter den Verfassungsreformen von 1982 in Kanada, von denen Kanadas früheres System des öffentlichen Rechts, das fest auf uneingeschränkter parlamentarischer Souveränität beruhte, durch das US-amerikanische Modell der Kontrolle der Justiz ersetzt wurden. Hier wurde die politische Macht auf Bundesebene über bestimmte kanadische Provinzen durch die Dominanz der politischen Elite der englischen Kultur erschüttert, und auf der einen Seite hat die zunehmende multinationale Einwanderung die zahlenmäßige Basis dieser Elite untergraben, andererseits wurde ihre Dominanz durch die wachsende Macht der Separatisten von Quebec bedroht. Vor diesem Hintergrund hat sich die seit Jahrzehnten dringend benötigte Unterstützung für Verfassungsreform und Verfassungsgerichtsbarkeit bei den dominierenden Parteien im Parlament verstärkt und ein erheblicher Teil der Vormachtstellung des Parlaments wurde an den Obersten Gerichtshof Kanadas übertragen. Die Stärke der richterlichen Kontrolle der gesetzgebenden Mehrheit hat sich hier seitdem die Stärke des Obersten Richters der Vereinigten Staaten sogar übertroffen, und in Kanada haben die Obersten Richter sogar die Kompetenz für die abstrakte Normenkontrolle der gesetzgebenden Gewalt, die sich erst in den starken europäischen Verfassungsgerichten etabliert hat.

Die Situation war ähnlich hinter den Verfassungsänderungen in Neuseeland in den 1990er Jahren, wenn die parlamentarische Dominanz der in Großbritannien geborenen Elite durch die höhere Geburtenrate der Maori-Bevölkerung und die Massen anderer asiatischer und ozeanischer Einwanderer untergraben wurde. Durch diese Entwicklung wurde die Einwände beiseite geschoben, um die Oberste Justizkontrolle über die Gesetzgebung nach amerikanischem Vorbild zu schaffen. Während der Premierminister Geoffrey Palmer früher als ein junger Universitätsjurist, der von seiner US-Studienreise zurückkehrte, in 1968 vor einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle nach amerikanischem Vorbild noch warnte, wurde er in den 1980er Jahren angesichts der sich wandelnden parlamentarischen Machtverhältnisse gedrängt, diese Verfassungsänderungen zu schaffen.⁹ Die ungebrochene Dominanz der englischen Elite in der Justiz, trotz der stärker fragmentierten politischen Macht, hat seitdem die unveränderten Machtverhältnisse in Neuseeland garantiert. Abgesehen von den Einzelheiten des

⁸ „The 1992 constitutional entrenchment of rights and the establishment of judicial review in Israel were initiated and supported by politicians representing Israel’s secular Ashkenazi bourgeoisie, whose historic political hegemony in crucial majoritarian policy-making arenas (such as the Knesset) had become increasingly threatened. The political representatives of this group found the delegation of policy-making authority to the Court as efficient way to overcome the growing popular backlash against its ideological hegemony and perhaps more important, an effective short-term means of avoiding the potentially negative political consequences of its steadily declining control over the majoritarian decision-making arena.” Hirschl, 51. p.

⁹ „In 1968, Geoffrey Palmer, then a young academic, had in his own words „recently returned from studying the mysteries of the United States Constitution.” He warned against a Bill of Rights on the grounds that it was not needed, would catapult the judiciary into political controversy, and would be „contrary to the pragmatist traditions of our politics „”. Idézi Hirschl i. m. 87. p. „But two decades later, when the white bourgeoisie’s control over New Zealand’s major policy-making arenas was challenged, that same speaker – now Sir Geoffrey Palmer - in his capacity as Minister of Justice in the term Lange Labour government (1984-89) and later Prime Minister (1989-1990) initiated and championed the empowerment of the New Zealand’s judiciary through the enactment of the 1990 New Zealand Bill of Rights Act.” Hirschl, 51. p.

Machtwechsels in Südafrika bis Mitte der neunziger Jahre konnte das gleiche gesagt werden, und die politische Elite der europäischen weißen Minderheit schuf die Kontrolle der Macht des Parlament durch das neugeschaffene Verfassungsgericht.¹⁰

Aber es ist möglich, über die von Hirschl beschriebenen besonderen Situationen hinaus zu gehen und zu zeigen, dass von den Vereinigten Staaten beim Wiederaufbau des besiegten Deutschlands und Italiens nach dem Zweiten Weltkrieg den Übergang von der Demokratie zur Juristokratie auch vollzogen wurde, insbesondere im Falle der Deutschen, die von der amerikanischen Besatzungsbehörde als gefährlicher gehalten wurde. Hier wurde ein Verfassungsgericht mit dahin beispiellosen breiten Kompetenzen geschaffen, um die parlamentarische Mehrheit zu kontrollieren. In dieser Zeit am Ende der vierziger Jahre bildete die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit zu Hause nur eine leise Kontrolle über die demokratisch gewählte Kongress und die höchsten Richter griffen nur gelegentlich in die Formulierung grundlegender inhaltlicher Entscheidungen ein. Ebenso war die Idee eines Verfassungsgerichts, das von Hans Kelsen formuliert und in der Vergangenheit in Österreich ausprobiert wurde, nur ein dünner Verfahrensrahmen für freiheitliche demokratische Institutionen. Im Gegensatz dazu hat die von Juristen von US-Besatzungstruppen errichtete neue deutsche Verfassung für die Verfassungsrichter das umfassendste Recht gegeben, die Gesetze annullieren zu können. Diese Annullierung konnte sogar auf solche breite und noch erweiterbare Entscheidungsformeln gegründet werden, die praktisch kein normatives Gehalt hatten und auf diese Weise konnte die demokratische Willensbildung von den Verfassungsrichtern völlig frei überprüft werden.

Die begrenzte Demokratie der Deutschen - die seitdem als wahre und erhobene "Demokratie der Rechtsstaatlichkeit" in die offiziellen Narrativen aufgenommen wurde - diente als Vorbild für die global dominierende Weltmacht, die Vereinigten Staaten, von der die globale Ereignisse meistens beeinflusst werden kann. Nach dem Sturz der Diktaturen in den späten 1970er Jahren wurde dieses Modell in Spanien und Portugal unterstützt, und insbesondere bei den Spaniern wurde das starke deutsche Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt, um die demokratische Willensbildung zu kontrollieren. Seitdem gibt es eine aktivistischen verfassungsgerichtliche Stil in Spanien, sogar in größerem Maße als in Deutschland. Ein Beispiel dafür ist, dass spanische Verfassungsrichter sogar bereit sind, gegen eine wörtliche Bestimmung der Verfassung zu urteilen, was im Falle der deutschen Verfassungsrichter nicht beobachtet werden können.¹¹ Die Radikalisierung der aktivistischen Verfassungsgerichtsbarkeit im Falle von Spanien war damals ein gutes Instrument für die USA, um das ähnliche verfassungsgerichtliche Modell in den lateinamerikanischen hispanischen Ländern aufzubauen. Die Mittel für die USA, dies zu tun, waren ihre Subventionen und Hilfen, die an Bedingungen geknüpft wurden, dieses Modell zu schaffen. Auf diese Weise wurde einen Großteil Lateinamerikas zur wichtigsten Basis der Juristokratie gemacht. Enorme Zuständigkeit der Verfassungsgerichte sowie der obersten Gerichte, die ihren Entscheidungsstil nachahmen,

¹⁰ In der Republik Südafrika waren 129 der 194 Richter des High Court weiß und auch sechs der 11 Verfassungsrichter, während die weiße Minderheit in der Gesellschaft zahlenmässig nur als marginal gesehen werden kann. (Siehe Fußnote 86 in Hirschl, 239. p.)

¹¹ In der spanischen Verfassung heißt es beispielsweise, dass die Ehe eine Form des Zusammenlebens von Frauen und Männern ist, und die spanischen Verfassungsrichter bestreiten nicht, dass die Verfassungsgeber von 1978 tatsächlich eine Ehe zwischen einer Frau und einem Mann geschlossen haben. Aber sie argumentierten, dass inzwischen die öffentliche Meinung schon geändert hatte, und die moderne Welt ohnehin schon in Richtung gegangen ist, die gleichgeschlechtliche Ehe zu akzeptieren, und auf diese Weise qualifizierten sie diese Ehe als verfassungsmässig, obwohl sie in der Verfassung buchstäblich verboten ist. Für ihre Analyse siehe Béla Pokol: Die Entscheidungsstile der Verfassungsgerichte in Europa (in ungarischer Sprache). Zeitschrift für Rechtstheorie (Budapest) 2015/3.

machen es möglich, die Festlegung grundlegender gesellschaftspolitischer Entscheidungen in diesen Ländern weitgehend nur unter der Mitwirkung der Juristokratie treffen zu können.

In diese Verbreitung und Radikalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit kann die von Hirschl analysierten Prozess in der 1980er und 1990er Jahre auch integriert werden, die sich natürlich von der Verbreitung der Juristokratie auf globaler Ebene dadurch unterschied, dass diese Strategie in den von ihm analysierten Ländern von den schrumpfenden parlamentarischen Parteien freiwillig eingeführt wurden, um ihre politische Macht auch in Minderheit in der parlamentarischen Arena aufbewahren zu können. Diese Strategie wurde fortgeführt und nach der Auflösung des Sowjetimperiums in den frühen 90er Jahren wurde sie benutzt, neben der Demokratie auch für die Verbreitung der Juristokratie eine Hilfe zu leisten. Zu diesem Zeitpunkt standen die südamerikanischen Erfahrungen des deutsch-spanischen Modells der Verfassungsgerichtsbarkeit schon zur Verfügung und die Amerikaner, die den Übergang und den Regimewechsel ziemlich direkt kontrollierten, empfahlen für die neulich unabhängigen mitteleuropäischen Staaten und die Nachfolgestaaten der aufgelösten Sowjetunion nicht das Modell der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit mit begrenzten Befugnissen, sondern das deutsch-spanische Modell mit der weitestgehenden Kontrolle über die parlamentarische Demokratie. Wenn doch zuerst ein Verfassungsgericht mit begrenzten Befugnissen wie in Polen eingerichtet wurde, dann wurde dieses Modell nach ein paar Jahren zu einem Modell der kaum eingeschränkter Verfassungsgerichtsbarkeit gewechselt, das als "wahre Demokratie" in der globalen Narrative geschildert wurde. Diese Verfassungsgerichte mit enormen Kompetenzen sind nur sehr wenig ähnlich dem Bild, die einst von Hans Kelsen als dünner Rahmen über die Demokratie gedacht worden waren, und stellen vielmehr eine der höchsten Macht in dem Staat dar. Und diese Macht der starken Verfassungsgerichte in den Ländern der Welt findet ihre Rationalität für die global dominierenden amerikanischen Machteliten darin, dass die Verfassungen jedes Landes schrittweise in eine einheitliche globale Verfassung integriert werden, indem sie von den amerikanischen Stiftungen, intellektuellen Denkfabriken und die lokale Rechtselite, die von denen unterstützt werden, in einem gemeinsamen globalen verfassungsgerichtlichen Begriffsrahmen einbezogen werden könne. Infolgedessen wurde seit den späten 1980er Jahren schrittweise eine eng verwobene globale konstitutionelle Oligarchie über den Parlamenten formal unabhängiger Staaten organisiert. Das Entstehen einer "Juristokratie statt Demokratie", was von Hirschl analysiert wurde, kann so umfassender gesehen werden und dann können weitere Fälle von Juristokratie aufgedeckt werden.

2. Verdoppelung der Rechtsordnung: Gesetzgeberisches Recht versus verfassungsrechtliches Rechts

Die oben beschriebenen Entwicklungen haben zu einer Verdoppelung des politischen Systems geführt. Das System der Demokratie, das von den Wahlen von Millionen Bürgern betrieben wird, mit seinem Mehrparteiensystem und der Gesetzgebung der parlamentarischen Mehrheit, bleibt bestehen, aber von dem System der Verfassungsgerichtsentscheidungen, das sich auf ein paar Dutzend abstrakten Regeln und Prinzipien der Verfassung stützt, wird ein zweites System der Gesellschaftslenkung zustandegebracht. In diesem zweiten System werden die Social-Governance-Entscheidungen nicht als Ergebnisse der offenen politischen Willensbildung getroffen, sondern neutral als einfache Ergebnisse der Rechtsauslegung und als einfache Ableitung von der Verfassung werden dargestellt. In der Tat sind diese Entscheidungen in Bezug auf ihre Ergebnisse völlig offen, und daher wurde in den Ländern der umfassenden westlichen Zivilisation mehrere verflochtenen juristischen Gruppierungen zustandegebracht,

von denen für die Verfassungsginterpretation die Schaffung einer gemeinsamen Vokabular versucht wurde. Diese gemeinsame Interpretationslinie begünstigt bestimmte mögliche Interpretationen und verbietet andere. Dazu gehört der Aufbau eines Netzwerks aus Verfassungsrechtler, Völkerrechtler und Rechtstheoretikern aus verschiedenen Ländern, organisiert von den globalen Stiftungsnetzwerken. Die ständige Teilnehmer an diesen Netzwerken beraten sich regelmäßig auf Konferenzen und dann fassen sie die vorgeschlagenen verfassungsgerichtlichen Auslegungen und Formeln des "Berufs" in englischsprachigen Bücher zusammen. Dazu gehört auch die Einrichtung verschiedener internationaler Beratungsgremien, die dann in jedem Land für die "fachlich empfohlenen" Auslegungen der globalen Verfassungsnetzwerke eine Hilfe leisten und, wenn sie ein Problem finden, können verschiedene Wirtschaftssanktionen verhängen, z. B. Wegnahme der Subventionsgelder oder im Falle von EU-Ländern die Zurückhaltung der Mitteln aus dem Kohäsionsfonds. Diese gemeinsame Interpretationslinie bedeutet inhaltlich die Beeinflussung der Interpretationen der Verfassungsrichter verschiedener Länder im Dienste der Interessen und Zukunftsvisionen der wichtigsten global herrschenden Gruppen. In Europa spielt diese Rolle in erster Linie die Venedig-Kommission, die im Prinzip nur ein Beratungsgremium sein sollte, aber von den EU-Behörden wurde sie als die engste Kontrolle des öffentlichen Rechts der Mitgliedstaaten (insbesondere der Osteuropäer) umgestaltet.

Dieses duale politische System verflochten somit einerseits die demokratische Herrschaft der gesellschaftlichen Eliten, die das Land beherrschen, und andererseits die Machtbestrebungen der global herrschenden Kreise (meistens Gruppen vom globalem Geldkapital). In Bezug auf das Rechtssystem erscheint dieser Machtkampf in dem dualen System des auf der Verfassung basiertes Recht mit Zehntausenden von Seiten verfassungsgerichtlicher Urteile und des gesetzgeberisches Rechts. Mit anderen Worten, das politische System dupliziert nicht nur die Machtmechanismen der Demokratie und der Juristokratie, sondern es überträgt sich auch auf die Duplizierung des Rechtssystems. Diese Duplizierung konnte von der Formulierung des Verfassungsrechts als einfaches viertes Rechtsschicht nicht richtig herasugedrückt werden und ermutigte mich, die Struktur des Recht neulich durchzudenken. Der Verfassungstext, der im Zentrum des auf der Verfassung basiertes Rechts steht, verfügt über eine umfangreiche verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, ohne die sich der sehr abstrakte Text der Vefassung – machmal feierliche Deklarationen und Verfassungsgrundsätze - im Alltag nicht oder nur weniger sicher durchsetzen könnte. Auf die gleiche Weise könnte das verfassungsgerichtliche Fallrecht von Zehntausenden von Seiten pro Land nicht systematisch aufgebaut werden, wenn ihre Schlüsselbegriffe und Auslegungsformeln nicht durch eine verfassungsdogmatische Schicht systematisiert würden. Mit anderen Worten, neben den drei traditionellen Rechtsschichten des gesetzgeberischen Rechts musste für das auf der Verfassung basierte Recht auch eine dreischichtige Struktur aufgebaut werden. Auf diese Weise wird die im feierlichen Rahmen proklamierte Verfassung nicht nur ein gefeiertes Dokument geblieben, sondern aufgrund der Verfassungsgerichtsbarkeit wird sie ein lebendes Teil der Rechtsordnung. Offensichtlich treibt die Verfassungsgerichtsbarkeit das politische System daher zur Verdoppelung und baut neben der Demokratie auch Machtmechanismen für die Juristokratie auf und dann treibt das Rechtssystem in Richtung einer Verdoppelung auch.

Wenn der Analytiker aber es in seinem Auge bekommt, dass in Ungarn die Verfassungsgerichtsbarkeit in 1990 in solcher Weise eingeführt wurde, indem nur die Gesetzgebung kontrolliert wurde, nicht jedoch die Richter, und erst durch das neue Grundgesetz, das 2012 in Kraft trat, entstand die Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Urteilen der ordentlichen Gerichte, dann entsteht die Möglichkeit der analytischen Auflösung der duplizierten Natur von Politik und Recht. Selbst politische Machtkämpfe werden durch die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit kaum verdoppelt,

wie das polnische Verfassungsgericht am Anfang der 90er Jahren zeigte, wenn das verfassungswidrig erklärte Gesetz von dem polnischen Parlament, dem Sejm noch einmal bestätigt werden konnte. Die Tätigkeit der Verfassungsrichter konnte daher im Wesentlichen nur als nichtverbindliche Rechtsberatung verstanden werden, aber das Verfassungsgericht konnte sich auf diese Weise nicht als ein zweites politisches Zentrum herausbilden. Dagegen wurde eine Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn zwischen 1990 und 2011 zustandegebracht, welche - obwohl die gerichtlichen Urteile nicht kontrollierend - die umfassendste verfassungsrechtliche Kontrolle über die Gesetzgebung und die Regierung ausübte. Infolgedessen hat es zwar keine Tendenz zu Doppelung des Rechtssystems erzeugt, aber die Machtkämpfe des politischen Systems wurde verdoppelt. Insbesondere in der ersten Wahlperiode der freien Wahlen zwischen 1990 und 1994 kristallisierten sich die Machtlage zwischen der parlamentarischen Regierungsmehrheit einerseits und der sozialistisch-linkoliberalen Oppositionsblock hinter Verfassungsrichtern andererseits, und die letztere konnte über die Bestimmung der Politik des Landes triumphieren, indem sie die wichtigsten Gesetze der parlamentarischen Regierungsmehrheit mit Hilfe der Verfassungsrichter annullierte. Zu dieser Zeit konnten die mächtigen ungarischen Verfassungsrichter in der Begründung ihrer Entscheidungen einen gewissen Einfluss auf das Recht ausüben, dieser blieb jedoch unter der Kontrolle der traditionellen Rechtsdogmatik und der höchstgerichtlichen Auslegungen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit konnte also in Ungarn nicht auf das Innere des Rechtssystems auswirken, sondern nur die politischen Ziele der Gesetzgebung einschränken und lenken. Zu dieser Zeit wurden die Entscheidungen des Verfassungsgerichts in Ungarn verständlicherweise nicht von Richtern und Anwälten gelesen, sondern von den Rechtspolitikern jeder Partei und den Legislativabteilungen der Ministerien. Die Umstellung auf eine Verdoppelung des Rechtssystems in Ungarn wurde erst durch das 2012 in Kraft getretene neue Grundgesetz und das darauf aufbauende neue Verfassungsgerichtsgesetz geschaffen.

3. Unterschiede in der Struktur der Dreischichtigkeit des verfassungsrechtlichen bzw. des gesetzgeberischen Rechts

Die Frage ist, was der Unterschied zwischen der traditionellen dreischichtigen Rechtsstruktur, die um das Gesetzgebungsrecht aufgebaut ist, und der auf der Verfassung gegründeten neuen dreischichtigen Rechtsstruktur ist. Um dies zu verstehen, scheint es sinnvoll, von der ungarischen Situation auszugehen, die von mir am besten gekannt wird, aber es sollte beachtet werden, dass, obwohl ihre Hauptmerkmale dem doppelten Rechtssystem in anderen Ländern entsprechen, große Unterschiede zwischen ihnen bestehen.

1. Das wichtigste Merkmal aller Länder in diesem Bereich ist, dass die Dominanz und der normativer Gehalt der Textschicht im Verfassungsrecht unvergleichlich geringer sind als im Gesetzgebungsrecht. Während es im Falle des Verfassungsrechts kaum ein Dutzend Bestimmungen, Erklärungen und Grundsätze gibt, von denen die Richtungsweisung für die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gegeben werden, gibt es in dem traditionellen gesetzgeberischen Recht Hunderte von Gesetzen und noch Tausenden der untergeordneten Verordnungen, die für die rechtsanwendenden Gerichte ganz präzise Entscheidungsrichtungen geben. Auf diese Weise sind die Verfassungsrichter viel freier und ungebundener in ihrer Entscheidungstätigkeit als die Richter der ordentlichen Gerichte. Von diesem Unterschied wird verursacht, dass sich der Schwerpunkt im Bereich des verfassungslichen Rechts weitgehend vom Verfassungstext auf die Rechtsprechungsebene des Verfassungsgerichts

verlagert, während in dem traditionellen gesetzlichen Recht dieses Gewicht viel mehr auf die Textschicht beruht.

2. Der nächste Unterschied besteht darin, dass während die Rechtsdogmatik in der traditionellen dreischichtigen Struktur des gesetzlichen Rechts eine Dominanz über die höchstgerichtlichen Präjudizien hat, und nur von der jahrhundertealten Bildung dieser rechtsdogmatischen Schicht die Schaffung der Gesetzesbücher selbst im 19. Jahrhundert ermöglicht wurde, gibt es im Falle des verfassungsmäßigen Rechts nur eine bescheidene begriffliche Dogmatik. Darüber hinaus wurde diese bescheidene Verfassungsdogmatik aufgrund des hohen Maßes an normativer Offenheit in Verfassungserklärungen und Verfassungsgrundsätzen völlig politisch geprägt. Infolgedessen ist es in diesem Bereich nicht möglich, einen politisch neutralen begrifflichen Apparat anzunehmen, wie dies bei der traditionellen Rechtsdogmatik der Fall ist. Daher gibt es nur in den einzelnen Ländern eine verfassungsmäßige Rechtsdogmatik, die in der Begründung der Entscheidungen der Verfassungsrichter und der heimischen rechtswissenschaftlichen Schriften isoliert werden können, aber keinen umfassenden europäischen oder noch umfassenderen fachlichen Konsens in diesem Bereich. Stattdessen kann man nur einige häufig verwendete Formeln für Verfassungsstreitigkeiten erwähnen – in Europa stammen diese hauptsächlich von den Deutschen -, die von den europäischen Verfassungsgerichten benutzt werden. In Weltsprachen veröffentlichte Bände, die dies in größeren Bereichen zu festigen versuchen, sind eher die Produkte der zuvor genannten interpretativen Netzwerke, die von globalen Mächten organisiert wurden, um die verfassungsgebende Macht souveräner Staaten einzuschränken, als wirklich neutrale professionelle Produkte. Gleiches gilt für die Auswirkungen bestimmter Entscheidungsformeln des europäischen Menschenrechtsgericht in Straßburg auf die Verfassungsgerichte in europäischen Ländern, da sie mehr die Souveränität der Nationalstaaten einschränken und die globale Herrschaft vermitteln und nicht als neutrale normative Ordnung beobachtet werden können. Innerhalb der europäischen Länder wird es daher von dem Teil der rechtlichen und politischen Elite begrüßt, der enger mit den globalen Mächten verwoben ist, während die Souveränität verteidigenden Eliten dagegen sind.

3. Es ist auch eine Abweichung im Falle des verfassungsmäßigen Rechts von dem traditionellen gesetzgeberischen Recht, dass zwischen den spezielleren Verfassungsbestimmungen und den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und -erklärungen keine Normhierarchie besteht. Im traditionellen Recht hat das Auslegungsprinzip des *lex specialis derogat legi generali* seit 600 Jahren beständig dafür gesorgt, dass auf die jeweilige Situation zugeschnittenen speziellen Regeln Vorrang vor den allgemeineren Regeln haben, und von dieser Hierarchie die speziellen Absichten des Gesetzgebers immer gewahrt wird.¹² Mit dem Aufkommen der Verfassungsgerichtsbarkeit hat jedoch das gesamte Verfassungsrecht selbst dieses Prinzip in den letzten Jahrzehnten umgekehrt, und die Verfassungsbestimmungen mit *lex generalis* Natur sind immer vor spezifischeren Gesetzesregeln durchgesetzt. Diese Umkehrung und die neue Priorität von *lex generalis* hört jedoch nicht an der Grenze des untergeordneten gesetzgeberischen Rechts, sondern geht in den Bereich des Verfassungsrechts selbst weiter und die spezielleren Verfassungsregeln haben keine Priorität vor den allgemeinen Deklarationen der Verfassung, die nur sehr wenig normativen Gehalt haben. Auf diese Weise haben die

¹² Die Lösung des Dilemmas zwischen *lex generalis* und *lex specialis* wurde von Baldus de Ubaldis ausgearbeitet und die Axiom von „*lex specialis derogat legi generali*“ hat eine Gültigkeit in der modernen Zeit auch. In der Beschreibung von Peter Stein geschah Folgendes: „Bartolus’ successor, Baldus, emphasized that a party to an action who can cite a rule in his favour is *prima facie* in the right. There is a presumption that his case is the stronger and judgement must therefore be given for him, unless the other party specifically proves that the rule is not applicable” Peter Stein: *Regulae Iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims*. Edinburgh: at University Press. 1966. 154. p.

Verfassungsrichter eine fast unbegrenzte Entscheidungsfreiheit, weil sie aufgrund den normativ leeren Verfassungsdeklarationen die spezielleren Verfassungsbestimmungen umkehren können. Ganz sicher gibt es in dieser Hinsicht große Unterschiede zwischen den Verfassungsgerichten der Welt, aber meine frühere empirische Untersuchung zeigte, dass die Situation z.B. in Litauen ähnlich wie Ungarn ist, und die Verfassungsrichter können ihre Entscheidungen anstelle von spezielleren Verfassungsregeln auf die allgemeinen Formeln der Verfassung stützen.¹³ Auf diese Weise ist die detaillierten Willen der verfassungsgebenden Gewalt nicht geschützt. Es gibt zwar keine allgemeine Formel für diese Dilemma im diesem Bereich, daher handelt es sich hier eher um eine Offenheit. Mit anderen Worten, im Gegensatz zu der Priorität, die dem allgemeinen Verfassungsrecht gegenüber den detaillierten Regeln des untergeordneten Rechts eingeräumt wird, haben im Verfassungsrecht selbst weder die speziellen Bestimmungen noch die allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und –formeln eine Priorität. So kann innerhalb eines jeden Verfassungsgerichts die vorherrschende Mehrheit argumentieren, dass besonderen Verfassungsbestimmungen immer allgemeinere Verfassungsgrundsätze und –formeln vorausgehen, sie können jedoch auch der Meinung sein, dass einige der allgemeinsten Verfassungserklärungen oder Verfassungsgrundsätze wie die Rechtsstaatlichkeit oder das Recht auf Menschenwürde am wichtigsten sind. Kurz gesagt, es gibt keine richtungsweisende Formel für dieses Dilemma innerhalb des Verfassungsrechts, auch nicht innerhalb der Rechtselite eines Landes, und dies ist meines Erachtens nicht unabhängig von der grundsätzlichen Politisierung dieser juristischen Kreisen. Denn sind die Mehrheit der Verfassungsrechtslehrer keine neutralen Analysten, sondern überwiegend interessierten Juristen von NGOs oder mindestens haben eine Sozialization durch die NGOs und nur später wurden sie Universitätstprofessor. Daher kann die Mehrheit der Verfassungsrichter in einem bestimmten Land immer entscheiden, ohne sich von der zugrunde liegenden fachlichen Anleitung zwingen zu lassen, ob die von ihnen interpretierten detaillierten Verfassungsregeln Vorrang vor rein deklarativen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen haben oder umgekehrt, und auf diese Weise kann die spezifischere verfassungsrechtliche Bestimmung, die für den Fall gilt, tatsächlich außer Kraft gesetzt werden.

4. Es gibt einen weiteren signifikanten Unterschied im Falle des verfassungslichen Rechts in Bezug auf die Schaffung des Fallrechts im Gegensatz zu dem traditionellen Recht, der darin besteht, dass das Fallrecht der Verfassungsgerichtsbarkeit nur von der Mehrheit eines einzigen Gerichtsorgans bestimmt wird, und nicht von einer breiteren und mehrstufigen Richterschaft. Diese unkontrollierte Situation wurde irgendwann in den 80er Jahren von Richter Brennan, einem Richter am Obersten Gerichtshof der USA, auf ziemlich zynische Weise zum Ausdruck gebracht, als er erklärte, dass die höchste Regel in der US-Verfassung die „Fünf Regel“ seien. Das bedeutet, dass die angewendete Bestimmung der Verfassung immer diejenige ist, die von den Stimmen von fünf Richtern des neunköpfigen SCOTUS ausgesprochen wird. Wie die Verfassungsrichter können auch die Richter von SCOTUS nicht revidiert werden, und deshalb, was sie sagen, ist eine endgültige und unwiderlegbare Entscheidung innerhalb des Landes. Dies bedeutet jedoch auch, dass innerhalb dem dreischichtigen verfassungslichen Recht, die Fallentscheidungen, in denen die Verfassungstext konkretisiert werden, ein weitaus größeres Gewicht haben als im Falle der dreschichtigen Struktur des gesetzlichen Rechts. Es gibt also immer große Kämpfe, wenn es um die Auswahl der Verfassungsrichter geht.

¹³ Bei der Analyse des Entscheidungsstils der europäischen Verfassungsgerichte bin ich neben der heimischen Praxis in Ungarn auch im Falle der litauischen Verfassungsrichter auf die Tendenz gestoßen, die Entscheidungen sehr oft auf die generelle und feierliche Deklaration der Rechtsstaatlichkeit zu stützen, obwohl es ausführliche Bestimmung der Verfassung für die Regelung gibt. (Siehe Béla Pokol: Die Entscheidungsstile der Verfassungsgerichte in Europa (in ungarischer Sprache). Zeitschrift für Rechtstheorie (Budapest) 2015/3.)

5. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Teilen des doppelten Rechtssystems besteht darin, dass während im Falle des traditionellen gesetzlichen Rechts – und damit in seinem ganzen dreischichtigen Struktur - die Möglichkeit einer formalen Änderung des alten Rechts schon längst geschaffen wurde, wird dieses Problem im Bereich der verfassungsmäßigen Rechts nicht gelöst. In erster Linie bedeutet ein ungelöstes Problem die Änderung des verfassungsgerichtlichen Fallrechts, das hier, wie gesehen, die wichtigste Rechtsschicht darstellt. Nämlich bleibt die spätere Anwendbarkeit der normativen Argumente, die einmal in Entscheidungen, insbesondere in der Begründung, dargelegt wurden, in ähnlichen Fällen erhalten, auch wenn zwischenzeitlich eine spätere Mehrheit des Verfassungsgerichts ein normatives Argument dagegen vorbrachte. In der Zukunft werden beide gegensätzliche Argumente als anwendbares Fallrecht beobachtet und es gibt hier keine Aufhebung der früheren Argumente. Trotz des offensichtlichen Problems schafft dieser Sachverhalt eine bequeme Position für die zu treffenden Entscheidungen, so dass die Lösung kann nur erreicht werden, wenn die Anreizschwelle der umfassenden rechtspolitischen Elite schon genug stark irritiert wird, um dieses Problem durch Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes im Parlament zu lösen.

Diese Frage konnte bisher nicht gelöst werden, weil auch im Falle der Verfassungsänderung oder der vollkommen neuen Verfassung bestritten geblieben hat, ob das auf dem früheren Verfassungstext beruhende Fallrecht des Verfassungsgerichts anwendbar oder nicht anwendbar ist. Aufgrund der Unentschlossenheit dieser Frage gibt es nach dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung oder der neuen Verfassung sowohl innerhalb dem Verfassungsgericht als auch in der politischen Öffentlichkeit einen rechtlichen und politischen Kampf um die Verwendung der früheren Verfassungsrechtsprechung für die Anwendung des neuen Verfassungstexts. Aber nicht nur diese Frage hat ungelöst geblieben, sondern auch die Frage, ob von dem Verfassungsgericht die Verfassungsänderungen oder sogar die Schaffung einer neuen Verfassung auf der Grundlage seiner bestehenden Rechtsprechung überprüft werden können oder nicht? ¹⁴ Es ist unbestritten meiner Meinung nach, dass diese Unentschlossenheit weniger auf der theoretischen Schwierigkeit des Themas beruht als auf den allgemeinsten gesellschaftspolitischen Kämpfen, die normalerweise um dieses Thema stattfinden. Beispielsweise haben einige von ungarischen Forschern und Wissenschaftlern im Bereich des Verfassungsrechts in ihren Studien neuerlich darauf hingewiesen, dass Verfassungsgerichte die Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderungen überprüfen und sie sogar für verfassungswidrig erklären können. Diese Kontrolle könnte durch die Tatsache verschärft werden, dass einige einheimische Forscher in Ungarn auch argumentieren, dass das Grundgesetz 2012 keine neue Verfassung sondern nur eine Änderung der alten Verfassung darstellt, und so könnten die ungarischen Verfassungsrichter das ganze Grundgesetz abschaffen. (Diese These wurde in mehreren Studien von einem ehemaligen Verfassungsrichter, András Bragyova, vertreten.)

Aufgrund dieser Offenheit können die einmal festgestellten Argumente in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen ständig zurückkehren, auch wenn eine andere verfassungsgerichtliche Mehrheit später genau das Gegenteil ausgesagt hat. So bleiben Argumente, die sich über viele Jahre hin und her verschoben haben, alle als der Gehalt des lebendigen Fallrechts gültig und sie können von Verfassungsgerichtsentscheidungen abwechselnd verwendet werden. Natürlich ist dies eine Anomalie, aber da die Universitätsleute für Verfassungsrecht größtenteils politisierte Anwälte oder ehemalige NGO Juristen sind,

¹⁴ Nach dem 2012 in Kraft getretenen neuen Grundgesetz führten diese Kämpfe in Ungarn dazu, dass von dem Verfassungsgeber in seinem 4. Modifizierung der Verfassung die Aufhebung alter Verfassungsgerichtsentscheidungen erklärt wurde. Aber die Mehrheit der Verfassungsrichter erklärte jedoch schließlich in der Entscheidung No. 13/2013 die Anwendbarkeit dieser alten Präjudizien.

protestieren sie nur, wenn eine verfassungsgerichtliche Entscheidung nicht ihrer politische Linie und Werte folgt, aber wenn doch, feiern sie sogar die Entscheidung des Verfassungsgerichts, die am meisten gegen den Verfassungstext verstößt.

6. Der nächste Unterschied zum traditionellen Recht besteht darin, dass im Bereich des neuen verfassungslichen Rechts die Spezialisierung auf verschiedene Rechtsgebiete nicht gelöst wurde, obwohl das Material der normativen Argumente der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen Zehntausenden von Seiten umfasst. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass es nicht selbstverständlich ist, dass ein derart umfangreiches verfassungslichen Recht geschaffen wird, das sich mit dem ganzen Recht der traditionellen Rechtsgebiete überschneidet. Denn waren das die Menschenrechten, die sich am Ende des 18. Jahrhunderts in Verfassungsgrundrechte umgewandelt wurden, ursprünglich nur die Garantien für die Bürger. Im Zuge der Verfassungsgerichtsbarkeit wurden jedoch Entscheidungen getroffen, die über diese Garantiepunkte hinausgingen und zunehmend die ganzen Rechtsgebiete einer Prüfung unterzogen. Auf diese Weise fiel ein großer Teil des gesamten Gesetzgebungsbereichs nach und nach in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtsbarkeit. So wurde das Grundrecht auf Teilnahme am Referendum und Wahlen z. B. nicht nur verstanden, dass die Rechtsstaatlichkeit allen Bürgern das Wahlrecht und das Recht auf Referendum einräumen sollte, sondern die Regelung des gesamten Wahlsystems und des Referendumsprozesses wurden schrittweise in der verfassungsgerichtlichen Überprüfung eingezogen. In ähnlicher Weise haben Entscheidungen über die Garantien des verfassungsrechtlichen Eigentumsrechts nach und nach das volle Eigentumsrecht einbezogen, und darüber hinaus auch das größte Teil des Privatrechts wurde kontrolliert. Einige Privatrechtstheoretiker sprechen bereits von einem separaten verfassungsrechtlichen Privatrecht, ebenso wie einige Strafrechtslehrer haben die strafrechtliche Garantien in dem Text der Verfassung erweitert, um ein verfassungsrechtliches Strafrecht ausgestalten zu können. Und dieser Prozess geht weiter zu dem verfassungsrechtlichen Finanzrecht, Arbeitsrecht, Straf- und Zivilprozessrecht, Familienrecht und alle diese verfassungsrechtlichen Rechtszweigen werden von tausenden Seiten des Entscheidungsmaterials der einheimischen Verfassungsgerichte begleitet, und zusätzlich auch von den Entscheidungen der deutschen Verfassungsrichtern bzw. von dem *Supreme Court* der Vereinigten Staaten.

Einerseits werden diese Erweiterungen durch die Ambitionen einiger Mitglieder der Verfassungsgerichte für ihre ursprünglichen Rechtszweig angeheizt, und wenn ein solches Mitglied für seine Ambitionen die wohlwollende Unterstützung einer Mehrheit der Verfassungsrichter erhalten kann, wird es sich gegenseitig auf andere Rechtszweige ausweiten. Diese Ambitionen treiben die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung allmählich dazu, die traditionelle Rechtsgebiete zu duplizieren. Mindestens ebenso groß ist jedoch die Kraft des rechtspolitischen Widerstands bestimmter ordentlicher Gerichte und Rechtsprofessoren in Bezug auf die derzeitige Regierungspolitik der parlamentarischen Mehrheit und diese werden dann in Verfassungsbeschwerden und in Klagen gegen die Gesetze geäußert und sie fordern die Verfassungsrichter nachdrücklich auf, bestimmte straf-, verfahrens-, arbeits-, und privatrechtliche Gesetze zu beseitigen, die von der Regierungspolitik geprägt sind, und an ihrer Stelle die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zu erklären, für die sie eintreten.

Infolgedessen wurde von dem verfassungslichen Recht nach einigen Jahrzehnten der Verfassungsgerichtsbarkeit einen Großteil des Materials der traditionellen Rechtsgebiete verdoppelt, aber im Bereich dieser Verdoppelung hat es die Unterteilung der Rechtsgebiete und die Spezialisierung der Verfassungsrichter und ihre vorbereitenden Mitarbeiter nicht geschah. Die Lösung der deutschen Verfassungsrichter ist in gewissem Maße eine bemerkenswerte Ausnahme, da das System in Deutschland geschaffen wurde, dass ein neuer Verfassungsrichter in das Gremium als Richter für die Vorbereitung künftiger Entscheidungsentwürfe in

bestimmten Rechtsweigen einbezogen wird (geerbt die Rechtsgebiete seines Vorgängers) und damit kann sich hier eine gewisse Spezialisierung auf einem bestimmten Rechtsgebiet einstellen. Da der neu gewählte Verfassungsrichter für eine Weile das geschulte Personal seines oder ihres spezialisierten Vorgängers erbt, so dass sie auch auf die von ihm betreuten Rechtsgebiete spezialisiert sein können. Auf diese Weise kann die Spezialisierung sich in dem neuen verfassungslichen Recht bis zu einem gewissen Grad auch reproduzieren. Dies ist jedoch nur teilweise der Fall, da alle Mitglieder des vollständigen Verfassungsgerichts gleichberechtigt an der Entscheidung des Organs beteiligt sind und somit jeder Verfassungsrichter gezwungen ist, alle zum Teil spezialisierten Rechtsbereiche durchschauen zu können, wenn er authentisch bleiben will. Dies ist jedoch nur eine Option, und als Alternative gibt es, die meisten inhaltlichen Entscheidungen in der Entscheidungsfindung an seine erfahrenen Mitarbeiter zu übergeben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von dem Unterschied in der Aufteilung der Rechtsgebiete in ordentliches gesetzliches Recht und verfassungsliches Recht für den ordentlichen Richtern und den Verfassungsrichtern eine andere Rolle bestimmt wurde. In letzterem Fall ist es möglich - mindestens im Falle der europäischen Verfassungsgerichte - die inhaltliche Entscheidungsfindung für die Mitarbeiter der Richter zu übergeben, und die immer neugewählten Verfassungsrichter kann die Arbeit ersparen, um tatsächlich in die Rolle des Verfassungsrichter hineinzuwachsen.

4. Entwicklungsdynamik des doppelten Rechtssystems: alternative Szenarien

Immer mehr Länder auf der Welt wurde in den letzten Jahrzehnten die Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen, indem entweder ein separates Verfassungsgericht eingerichtet oder das Oberste Gericht nach amerikanischem Vorbild umgebaut wurde.¹⁵ Die Verfassungsgerichtsbarkeit nach dem US-amerikanischen Modell führt in erster Linie zu einer Verdoppelung des Rechts, aber eine konkurrierende politische Maschinerie für die Demokratie kann diese Form nicht annehmen. Aber wie die Ereignisse in den Vereinigten Staaten in den sechziger Jahren zeigten, können die jahrzehntelange Bestrebungen solcher gesellschaftlichen Gruppen, die auf der Ebene der Massen des demokratischen Kampfes die schwächere Position aber ansonsten enorme Ressourcen haben, dazu führen, auch diese Form der Verfassungsgerichtsbarkeit für Schaffung eines konkurrierenden politischen Zentrums auszunutzen. Wenn jedoch ein separates Verfassungsgericht geschaffen wird und die meisten Verfassungsrichter aus den Reihen der Rechtsprofessoren und Anwälten kommen, wird eine sofortige Verdoppelung der politischen Arena wahrscheinlich sein. Diese politische Rolle wird etwas eingeschränkt, wenn ein solches Verfassungsgericht neben seinen weitreichenden Befugnissen auf dem Gebiet der Annullierung der Gesetze auch die endgültigen Gerichtsentscheidungen überprüfen muss. Diese letztgenannte Arbeitsbelastung führt in der Regel zu Tausenden von Verfassungsbeschwerden pro Jahr, und auf diese Weise haben die Verfassungsrichter weniger Zeit die Gesetzgebung zu kontrollieren. Dies wurde in Russland von den dominierenden politischen Kräften während der Umstrukturierung des russischen Verfassungsgerichts im Jahr 1992 anerkannt, und da die Verfassungsrichter zuvor am intensivsten an Machtkämpfen beteiligt waren, wurde von der Umstrukturierung ihre Aktivitäten auf die Überprüfung endgültiger gerichtlicher Urteile verlagert, und von dieser

¹⁵ Während es in Europa Ende der 1970er Jahre nur drei funktionierende Verfassungsgerichte gab – deutsche, italienische und österreichische -, entstanden zu dieser Zeit zunächst die spanischen und portugiesischen Verfassungsgerichte, und dann in 1989 mit dem Zerfall des Sowjetimperiums wurde in fast allen unabhängigen Staaten dieses Teils Europas die Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt.

neuen Arbeitsbelastung wurde schnell die politischen Ambitionen der Verfassungsrichter gelöscht.¹⁶ Es konnte aber auch eine Rolle in Ungarn bei der Neuordnung des Verfassungsgerichts von 2012 gespielt haben, das zuvor von diesem Gericht die aktivste politische Rolle ausgeübt wurde, und seitdem besteht seine Hauptaufgabe darin, Gerichtsentscheidungen zu überprüfen.

Als nächste Frage ist es zu klären, dass wenn die Verfassungsgerichtsbarkeit in die inneren Prozesse der Rechtsanwendung durch die Überprüfung der endgültigen Gerichtsentscheidungen schon hineingezogen wurde, dann welche Komponente darüber entscheidend sind, wie schnell die Ausdehnung der Verdoppelung traditioneller Rechtsschichten (Textschicht, Dogmatik, Fallrecht) in dem neuen Bereich des verfassungslichen Recht abspielt. Neben der verfassungslichen Textschicht wird immer ein verfassungsgerichtliches Fallrecht geschaffen, da dies von der Entscheidungsfindung der Verfassungsrichter durch Überprüfung der endgültigen Urteile auch produziert wird. Inwieweit dieses Fallrecht das Gewicht in den Begründungen der Entscheidungen von dem Verfassungstext übernimmt, ist jedoch bei den einzelnen Verfassungsgerichten sehr unterschiedlich. Bei der Analyse des Entscheidungsstils der europäischen Verfassungsgerichte konnte ich in einer früheren Studie feststellen, dass die weitgehende Unterdrückung des Verfassungstextes zugunsten früherer Urteile des Verfassungsgerichts nicht nur in Ungarn beobachtet werden können, sondern diese Praxis kann in den spanischen und litauischen Verfassungsgerichten auch behauptet werden. Dagegen konnte diese Praxis in Falle der slowenischen, kroatischen und rumänischen Verfassungsgerichten nicht beobachtet werden und hier die Verfassungsrichter stützen ihre Argumente auf dem Verfassungstext. Im Falle der Polen und Tschechen geht dies etwas mehr auf das eigene Fallrecht zurück, erreicht jedoch nicht die Stärke, die in Ungarn, Spanien oder Litauen gesehen werden kann (Pokol 2015: 127-129). In Ungarn wurde dieser Stil von den Verfassungsrichtern des ersten Verfassungsgerichtszyklus der Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen, der 1990 begann, und meiner Erfahrung nach ist es fast unmöglich, ihn zu ändern und das Gewicht wieder auf den Verfassungstext zu legen, wenn er erst einmal feststeht. Wahrscheinlich ähnliche Zufälle - wie die charismatische Rolle des ersten Präsidenten des Verfassungsgerichts, die Ambitionen der damaligen Mehrheit der Verfassungsrichter, eine stärkere Kontrolle über Politik und Recht anzustreben usw. - verursachten eine so herausragende Rolle der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in den beiden anderen Ländern neben Ungarn, die den Verfassungstext überschatten würde.

Im Gegensatz der Zufälle im Bezug auf die starke Priorität der eigenen verfassungsgerichtlichen Argumente über den Verfassungstext kann sichere Zusammenhänge für die Schaffung einer Verfassungsdogmatik über der traditionellen Dogmatik freigelegt werden. In dieser Hinsicht ist es entscheidend, ob die Mehrheit der Verfassungsrichter aus den Reihen der Universitätsprofessoren und der Höchstrichterschaft kommen oder im Gegensatz ehemalige Anwälte hier eine wichtigere Rolle spielen. Es kann festgestellt werden, dass im letzteren Fall die Verfassungsdogmatik im Rechtssystem des jeweiligen Landes ein geringeres Gewicht haben wird und die Verdopplungskraft des gesamten Verfassungsrechts nur ein geringeres Gewicht gewinnen kann als die Dreischichtenstruktur des traditionellen Rechts. Umgekehrt, wenn die verfassungsgerichtliche Mehrheit in einem Land von den Rechtsprofessoren und höchstgerichtlichen Richtern kontrolliert werden, die mit einem hohen Maß an Ehrgeiz und Erfahrung auf dem Gebiet des rechtsdogmatischen Denkens besitzen, dann

¹⁶ Für eine detaillierte Beschreibung dieses Prozesses und der neuen Rolle des Verfassungsgerichts in Russland bzw. die Kämpfe zwischen dem Verfassungsgericht und dem Obersten Gericht siehe William Burnham/Alexei Trochev: *Russia's War between Courts: The Struggle over the jurisdictional Boundaries between the Constitutional Court and Regular Courts.* *The American Comparative Law.* (Vol. 55.) 2007. 381–352. p.

neben ihrer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch eine verfassungsrechtliche Dogmatik schnell aufgebaut wird und dadurch eine höhere Verdoppelung des Rechtssystems erreicht werden können.

Literatur

- Burnham, William/Alexei Trochev: Russia's War between Courts.: The Struggle over the jurisdictional Boundaries between the Constitutional Court and Regular Courts. The American Comparative Law. (Vol. 55.) 2007. 381-352. p.
- Cservák Csaba (2015): A jurisztokrácia aggálya és az ellentmondások feloldása. Jogelméleti Szemle 2015/4. sz. 55-61. p.
- Cservák Csaba: (2018): Az alapjogokat érvényesítő intézményrendszer. Licium - Art Kiadó. Debrecen, 2018.
- Dawson, John P. (1968): The Oracles of the Law. Ann Arbor, University of Michigan Law School. 1968.
- Esser, J. (1956): Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Tübingen: Mohr.
- Esser, Josef (1970): Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Athenäum, Frankfurt,
- Hirschl, Ran: Towards Juristocracy. The Origins and Consequences of the New Constitutionalism. Harvard University Press. Boston. 2004,
- Larenz, K. (1960): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin/New York: Duncker & Humblott.
- Luhmann, Niklas (1974): Rechtssystem und Rechtsdogmatik (Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1974)
- Pokol Béla (1990): Ajog rétegei. Jogtudományi Közlöny 1990/4. sz, 201-209.p.
- Pokol Béla (2001): A jog elmélete. Rejtjel Kiadó 2001.
- Pokol Béla (2005): Jogelmélet. Társadalomtudományi trilógia II. kötet. Századvég Kiadó. 2005.
- Pokol Béla(2015): Alkotmánybírósági döntési stílusok Európában. Jogelméleti Szemle 2015/3. sz. 107-129. p.
- Pokol Béla (2017): A jurisztokratikus állam. Dialóg Campus Kiadó. Budapest 2017.
- Pokol Béla (2019): Az európai jurisztokrácia globális exportja. Jogelméleti Szemle 2019/1. sz. 78-108 p.
- Scheingold Stuart: The Struggle to Politicize Legal Practice: A Case Study of Left Activist Lawyering in Seattle. In: Sarat, Austin/S. Scheingold (ed.): Cause Lawyering. Political Commitments and Professional Responsibilities. New York. Oxford University Press. 1998, 118-150 p.
- Stein, Peter (1966): Regulae Iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims. Edinburgh: at University Press. 1966.
- Varga Zs. András: Eszményből bálvány? A joguralom dogmatikája. Századvég Kiadó. Budapest. 2015.
- Voigt, Rüdiger (1980): Verrechtlichung. In: uő (szerk.): Verrechtlichung. Königstein. 1980.
- Zsugyó Virág (2017): Az alkotmányellenes alkotmánymódosítás egyes elméleti kérdései az alkotmányosság tükrében. Állam- és Jogtudomány 2017/3 99-122. p.

©Pokol Béla

MTA Law Working Papers

Kiadó: MTA Társadalomtudományi Kutatóközpont

Székhely: 1097 Budapest, Tóth Kálmán utca 4.

Felelős kiadó: Boda Zsolt főigazgató

Felelős szerkesztő: Körtvélyesi Zsolt

Szerkesztőség: Hoffmann Tamás, Kecskés Gábor,

Körtvélyesi Zsolt, Szilágyi Emese

Honlap: <http://jog.tk.mta.hu/mtalwp>

E-mail: mta.law-wp@tk.mta.hu

ISSN 2064-4515